Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 31

Artikel: Das Pfandrecht am Hotelmobiliar [Fortsetzung]
Autor: Pfister, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-522987

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BASEL, den 4. August 1906. BALE, le 4 Août 1906.

N° 31.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland: (inkl. Portozuschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 3½ Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

N° 31.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
3 mois . „ 3.—
6 mois . „ 5.—
12 mois . „ 8.—

Pour l'Etranger: (inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.50
3 mois . „ 4.—
6 mois . „ 7.—
12 mois . „ 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:
7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.
Les Sociétaires payent 3½ Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15me Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. ✻ TÉLÉPHONE 2406. ✻ Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame" in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame" à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiemit die Trauer-Anzeige, dass unser Mitglied

Herr Casimir Bucher,

vom Grand Hotel in Lugano,

nach kurzem Leiden im Alter von 46½ Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
F. Morlock.

Hotelführer, Ausgabe 1907.

Diejenigen Hotels, die bis jetzt am Hotelführer nicht beteiligt waren und gewillt sind, sich an der **nächstjährigen Ausgabe** zu beteiligen, werden hiermit eingeladen, sich **bis spätestens Ende Juli** beim Zentralbureau **zu melden.**

Für das Zentralbureau:
Der Chef: ***Otto Amsler.***

Guide des hôtels, édition 1907

Ceux des hôtels qui n'ont, jusqu'à présent, fait partie du guide et qui désireraient figurer dans **l'édition de l'année prochaine** avec leurs prix etc. sont invités à en donner avis au Bureau central **d'ici à fin juillet au plus tard.**

Pour le Bureau central:
Le Chef: ***Otto Amsler.***

Letzte Woche sind an die am **Hotelführer** beteiligten Mitglieder Ausschnitte ihrer Annoncen nebst Begleitzirkular per eingeschriebenen Brief abgegangen. Der **Termin für allfällige Aenderungen** betreffend Annonce oder Cliché für die **Ausgabe 1907** ist auf **10. August** angesetzt.

Ebenso haben diejenigen Mitglieder, deren Geschäfte bis jetzt im Führer noch nicht vertreten waren, Einladungen zur Beteiligung erhalten. Der **Anmeldungstermin** ist ebenfalls der **10. August.**

Für das Zentralbureau:
Der Chef: *Otto Amsler.*

Les sociétaires participant au **Guide des hôtels** ont reçu la semaine dernière, par lettre recommandée, des coupures de leurs annonces accompagnés d'une circulaire. Le **délai pour modifications** à l'annonce ou au cliché pour l'**édition 1907** est fixé au **10 août.**

De même, les sociétaires dont les maisons ne figuraient pas jusqu'à présent dans le Guide, ont été invitées par circulaire à y participer. Le **delai pour les nouvelles inscriptions** est également le **10 août.**

Pour le Bureau central:
Le Chef: *Otto Amsler.*

Aufnahms-Gesuche.
Demandes d'Admission.

Freundeshalten
Lits de maîtres

Herr S. Bill-Anderegg, Besitzer des Hotel Bellevue, Beatenberg 110
Paten: Herren H. Brunner, Hotel du Pont, Interlaken, und P. Marguet, Hotel Victoria, Beatenberg.

Monsieur Henri Lugon, Hôtel du Giétroz et Terminus, Finhaut 60
Parrains: MM. Jules Lugon, Hôtel Croix Fédérale, et Ed. Chappex, Hôtel Bel-Oiseau, Finhaut.

Herrn Eugen Schmid, Direktor des Kurhaus Grimmialp (persönliches Mitglied).
Paten: Herren J. Freudweiler, Grand Hotel, Villars s./Ollon, und J. Tschumi, Hotel Beau-Rivage, Ouchy.

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.*)

(Fortsetzung.)

Den angeführten kantonalen Rechten, welche eine Verpfändung von Hotelmobiliar auf Grund seiner Pertinenzqualität zulassen, steht gegenüber eine andere Gruppe, wonach ein hypothekarisches Pfandrecht an diesem Mobiliar als pertinenzähnlichem Objekt, als sog. vertraglicher Zugehör, möglich ist.

Die Berechtigung zur Aufstellung solcher Normen seitens der Kantone ist im Hinblick auf das S. O. R. zweifellos; selbstverständliche Voraussetzung ist aber dabei, dass dasjenige Mass innegehalten sei, welches in Anbetracht des Ausschlusses der Mobiliarhypothek geboten erscheint.

Vom praktischen Standpunkte aus lässt sich jedoch darüber streiten, ob das System der sogen. vertraglichen Zugehörden von einem entsprechend weiten Zugehörbegriff den Vorzug verdiene.

An erster Stelle ist von diesen kantonalen Rechten das aargauische zu erwähnen. Das aargauische bürgerliche Gesetzbuch enthält betr. die Zugehör folgende Normen:

„§ 418. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmungen des Eigentümers die Zugehörde einer unbeweglichen Sache ausmachen.

§ 434. Eine Sache, die für sich besteht, heisst Hauptsache; eine Sache, die bloss als Nebenteil einer andern in Betracht kommt, heisst Zugehörde.

§ 535. Unter Zugehörde sind auch der Zuwachs einer Sache, solange er von derselben nicht abgesondert ist, sowie alle Rechte begriffen, welche jedem Besitzer einer Sache als solchem zustehen; sodann diejenigen Sachen, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann oder die zu beständigem Gebrauche und Dienste der Hauptsache bestimmt worden sind."

Ist es möglich, Hotelmobiliar schon gestützt auf § 435 des bürgerlichen Gesetzes als Zugehör anzuerkennen? Das aargauische Recht ruht hier auf dem bernischen Civil-Gesetz, welch letzteres bekanntlich mit dem österreichischen bürgerlichen Gesetz wesentlich übereinstimmt. Nur Sachen, die der Hauptsache als solcher dienen, können, strikte genommen, nach dieser Vorschrift Zugehör sein, denn nur sie dienen zum Gebrauche der Hauptsache im eigentlichen Sinne. Zu diesen Sachen gehört gewerbliches Betriebsinventar nicht. Da dasselbe aber im uneigentlichen Sinne zum Gebrauche der Hauptsache dient (in erster Linie dient es mit der Hauptsache zum Betriebe des betreffenden Gewerbes, in zweiter Linie zum Gebrauche des Gewerbegrundstückes) und unter Umständen in einem ebenso engen wirtschaftlichen Zusammenhange mit der Hauptsache stehen kann, wie jene Sachen, so könnte man versucht sein, ihm auf Grund der angezogenen Bestimmungen ausnahmsweise Zugehörqualität beizulegen, so in ganz exzeptionellen Fällen auch dem Hotelmobiliar. Unter diese letzteren Ausnahmefälle würde allerdings der dem obergerichtlichen Urteile vom 11. November zugrunde liegende Tatbestand — es handelte sich um das Mobiliar des Kurhauses in Baden — noch nicht zu rechnen sein, und es kann daher diesem Entscheide insoweit nicht beigetreten werden, als er dem genannten Mobiliar, als zum beständigen Gebrauche und Dienste des Kurhauses bestimmt, Zugehörqualität zuspricht. Schon eher ist dem obergerichtlichen Urteile vom 23. Februar 1881, welches für das Bestehen eines Zugehörverhältnisses ein engeres wirtschaftliches Band zwischen dem Hotelmobiliar und dem Hotelgebäude zu fordern scheint, zuzustimmen.

Allein auch beim Vorhandensein des im Texte angeführten, engen wirtschaftlichen Verhältnisses dürfte es sich für das aargauische Recht doch nicht rechtfertigen, gestützt auf § 435 b. G. gewerblichem Betriebsinventar oder wenigstens dem Hotelmobiliar Zugehörqualität überhaupt zuzuerkennen. Mit Recht wird diese Auffassung geteilt in der Entscheidung des Obergerichtes vom 7. März 1890; denn eine ausdehnende Interpretation der Wendung „zum Gebrauche und Dienste der Hauptsache bestimmt" ist im aargauischen Recht gar kein Bedürfnis und soll daher auch nicht vorgenommen werden, weil dasselbe in § 418 b. G. festgesetzt, dass bewegliche Sachen auch vermöge der Bestimmungen des Eigentümers die Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen können.

Diese letztere Norm ist nämlich wohl nicht ganz unbedenklich, jedoch nicht gerade zu Unrecht so ausgelegt worden, dass die Erklärung des Eigentümers der Hauptsache im Grundbuche dann bewegliche Sachen zur Zugehör jener zu machen vermöge, wenn diese Sachen in einem engeren Zugehörigkeitsverhältnis zur Hauptsache stehen. Damit hat das aargauische Recht eben prinzipiell das System der sogen. vertraglichen Zugehörden adoptiert. Derart innig, wie nach § 435 b. G., braucht jenes Zugehörigkeitsverhältnis hier allerdings nicht zu sein; denn wenn dies vorläge, bedürfte es keiner weiteren Bestimmung des Eigentümers der Hauptsache mehr, sondern als Zugehörigkeitsverhältnis im Sinne von § 418 b. G. ist solches, wie es bei gewerblichen Etablissementen, wie Fabriken, Gasthöfen, Käsereien zwischen dem Gewerbebetriebsinventar und den betreffenden Räumlichkeiten regelmässig vorhanden ist, genügend. Auf Grund von § 418 b. G. wird daher dem Mobiliar von Hotels meist Zugehörqualität beigelegt werden können.

Gestützt auf letztere ist es alsdann möglich, dasselbe mit dem Hotelgebäude zusammen hypothekarisch zu verpfänden.

(Fortsetzung folgt.)

*) Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde, der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, vorgelegt von Herrn Ernst Pfister, Winterthur. 1906.

Hotelratten und Hotelgespenster.

Unlängst brachten wir einen Artikel über Diebstähle in Hotels, der *quasi* die Filigranarbeit der Hoteldiebe schilderte. Nachstehend reproduzieren wir ein Feuilleton aus der Beilage „Sonntag" zur „Münchener Allg. Ztg." von Franz Kleinmichel, der dieselbe Sache in etwas anderer, aber ebenso kurzweiliger Weise behandelt. Nachdem er im ersten Teil die Praxis der Eisenbahnzugsdiebe gekennzeichnet hat, nimmt er im zweiten Teil diejenige Klasse von Dieben aufs Korn, welche die Raststätten des reisenden Publikums, die Hotels, zu ihrem Tätigkeitsfeld erkoren. Diese Verbrecher sind als „Hotelratten" und „Hotelgespenster" übel berüchtigt. Es giebt darunter Leute verschiedenen Schlages. Manche sind bescheiden und begnügen sich mit kleinem Raub. Sie dringen in offenstehende Zimmer ein und eskamotieren Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Reiseeffekten der Hotelgäste. Nur selten schleichen sie sich unter dem Vorwand einer Bestellung in das Gasthaus ein, in der Regel steigen sie als Reisende in ihm ab. Auch auf diesem Gebiete begegnet man sonderbaren Spezialisten. So machte neulich ein verkommener Sohn einer anständigen Familie, der schon wegen verschiedener Straftaten verfolgt wurde, die Hotels vieler deutscher Städte unsicher. Er verlegte sich auf Stiefeldiebstahl. Er stieg in dem Hotel mit einer braunen Handtasche ab. Mit dieser machte er dann in unbewachten Augenblicken eine Runde durch die Korridore und packte die Stiefeln darin ein, die er vor den Türen stehen sah. Den Raub versilberte er in der nächsten Stadt beim Trödler, und mit diesem Erlös seines Handwerks schlug er sich eine Zeitlang durchs Leben, bis er endlich in Berlin ertappt und festgenommen wurde. Er war noch immer ein kleiner Dieb, aber man kann sich leicht ausmalen, in welch unangenehme Situationen, in welche Verlegenheit dieser einzige Mensch eine grosse Anzahl Reisender versetzt hat. Eine Schattenseite dieser kleinen Diebe ist auch der Umstand, dass ihre Untaten unschuldige Dienstboten im Hause in unberechtigten Verdacht bringen.

Viel schlimmer sind die grossen Spezialisten unter den Hoteldieben. Sie gehen nicht auf Kleidungsstücke und Koffer aus, sondern rauben Juwelen und grosse Barschaften. Es sind internationale Gauner, die den Reisewegen der reichen, vornehmen Welt folgen; ihr Tätigkeitsfeld ist nicht eng beschränkt; es umfasst den weltumspannenden Reiseverkehr. Die Mitglieder dieses internationalen Gaunertums beherrschen in der Regel mehrere Sprachen, in ihrem Aeusseren passen sie sich den Sitten und Gewohnheiten der Gesellschaftsklassen an, die sie als Opfer auserwählt haben. Oft entstammen sie auch wirklich diesen Klassen, sind verkommene Sprossen guter, reicher und vornehmer Familien.